

Verbindliche Anwesenheitsregelungen für die Oberstufe (Klassenstufen 11 und 12) am Perthes-Gymnasium Friedrichroda gültig ab 01. April 2019

I. Allgemeine Vorschriften

1. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat die Pflicht, die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. (§ 30 Thür. Schulgesetz)
2. Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet. (§ 23 Thür. Schulgesetz)
3. Der Kursleiter ist angewiesen, in jeder Kursstunde die Anwesenheit der Schüler festzustellen.
4. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

II. Verfahren bei Erkrankung

1. Krankmeldungen von Schülern erfolgen am ersten Krankheitstag telefonisch **bis 8:30 Uhr** durch die Sorgeberechtigten oder bei volljährigen Schülern durch den Schüler selbst (03623- 304563). Diese Meldung ersetzt nicht die schriftliche Entschuldigung für Fehlzeiten durch Krankheit (Formular 1).
2. Erkrankt ein Schüler während eines Unterrichtstages, meldet er sich persönlich beim Stammkursleiter bzw. bei dem Lehrer, welcher den nachfolgenden Unterricht erteilt. Das vorzeitige Verlassen der Schule ist im Sekretariat unverzüglich zu melden.
3. Dauert die Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage, so verlangt die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Ein ärztliches Zeugnis ist immer erforderlich, wenn eine Kursarbeit, ein Referat oder eine angekündigte Kontrolle versäumt wird. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse, kann die Schule aus Sorge um den Schüler die Vorstellung des Schülers beim Amtsarzt beantragen. Besteht an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule ebenfalls die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
4. Spätestens am 2. Tag des Wiederbesuchs der Schule legt der Schüler dem Stammkursleiter seine Krankheitsbescheinigung/ Entschuldigung zur Unterschrift vor. Danach lässt der Schüler die Kursleiter die Krankheitsbescheinigung/ Entschuldigung gegenzeichnen, um diese spätestens innerhalb von 8 Schultagen wieder beim Stammkursleiter abzugeben.
Abwesenheit, die nicht durch fristgerecht vorgelegte schriftliche Nachweise gedeckt ist, gilt grundsätzlich als unentschuldigte Fehlzeit.
5. Bei nicht volljährigen Schülern müssen die Krankheitsbescheinigungen/ Entschuldigungen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Schüler, die die Volljährigkeit erreicht haben, dürfen das Formular selbst ausfüllen und unterschreiben. Da jedoch eine Informationspflicht der Schule gegenüber den Eltern besteht, müssen die Eltern auch bei über 18-jährigen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen.
6. Ist es einem Schüler auf Grund von körperlichen Einschränkungen vorübergehend nicht möglich, am Sportunterricht aktiv teilzunehmen, ist seine passive Anwesenheit erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Sportlehrer. Die Bearbeitung zusätzlicher Aufgaben, wie schiebsrichten, Bewegungskorrektur, Theorieaufgaben bearbeiten ist möglich und erfolgt in Absprache mit dem Sportlehrer.
7. Termine für das Nachschreiben versäumter Kursarbeiten bzw. anderer Leistungserhebungen sind freitags im 4. Block vorgesehen. Ansprechpartner ist in jedem Fall der jeweilige Kursleiter oder Oberstufenleiter.

Verbindliche Anwesenheitsregelungen für die Oberstufe (Klassenstufen 11 und 12) am Perthes-Gymnasium Friedrichroda gültig ab 01. April 2019

III. Verfahren bei nicht krankheitsbedingter Verhinderung (Beurlaubung/Freistellung)

1. In allen Fällen einer **vorhersehbaren Verhinderung**, muss ein schriftlicher Antrag auf Freistellung (Formular 2) an den Stammkursleiter gestellt werden. Bei Einzelstunden kann auch der Kursleiter entscheiden. Als vorhersehbare Verhinderungen gelten z.B. theoretische oder praktische Fahrprüfungen und Vorstellungsgespräche.
2. Beurlaubungen (Formular 2) in dringenden Ausnahmefällen werden nach einem schriftlichen Antrag der Eltern vom Stammkursleiter (bis zu 3 Unterrichtstage; Antragsfrist: mindestens 5 Tage vorher) bzw. vom Schulleiter (bis zu 15 Tage und/oder unmittelbar vor und nach den Ferientagen; Antragsfrist: mindestens 14 Tage vorher) entschieden.
3. Wenn ein Schüler aus **zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen** dem Unterricht fernbleiben muss, wird die Schule telefonisch verständigt. Nach Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung für die nachträgliche Unterrichtsbefreiung beim Stammkursleiter abzugeben.
4. Arzttermine, die nicht wegen einer akuten Erkrankung unternommen werden, sind grundsätzlich in unterrichtsfreier Zeit wahrzunehmen. Ausnahmen sind vor dem Termin gegenüber dem Stammkursleiter bekannt zu geben und nachträglich durch eine ärztliche Bescheinigung zu bestätigen.

IV. Folgen von Versäumnissen

1. Abwesenheit, die nicht fristgerecht entschuldigt wird, gilt als unentschuldigtes Fehlen. Es ist nicht die Aufgabe des Fachlehrers, die Schüler mehrfach aufzufordern, die fehlenden Entschuldigungen nachzureichen. Unentschuldigte Fehlstunden sind zu erfassen und werden auf den Zeugnissen 11/I – 12/II als solche ausgewiesen.
2. Unentschuldigtes versäumte Leistungsnachweise werden mit 0 Punkten bewertet.
3. In jedem Fall ist der Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuholen und sich entgangene Informationen selbst zu beschaffen.
4. Bei häufigem Fehlen (über 50 % in einem Kurs) ist der Kurslehrer berechtigt, in Absprache mit dem Oberstufenleiter eine mündliche Ersatzprüfung über den bis dahin im Kurshalbjahr bearbeiteten Stoff anzuberaumen.
5. Erscheint ein Schüler verspätet zum Unterricht, kann der Lehrer dem Schüler die weitere Teilnahme am Unterricht untersagen, wenn die Entschuldigung nicht akzeptierbar ist. Ein vom Unterricht ausgeschlossener Schüler hat sich im Speiseraum aufzuhalten und den versäumten Stoff nachzuholen. Diese Festlegung dient dem Recht aller Mitschüler auf einen störungsfreien Unterrichtsablauf.
6. Versäumt ein Schüler z.B. durch Verschlafen den Beginn eines Leistungsnachweises (Kursarbeit, Test) um höchstens 15 Minuten, so ist ihm die Teilnahme in der verbleibenden verkürzten Arbeitszeit zu ermöglichen.
7. Schüler, die den Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung versäumen, haben keinen Anspruch auf Nachtermine oder sonstige Rücksichtnahmen bei der Leistungserhebung.
8. Mehrmaliges Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung zieht Ordnungsmaßnahmen (§ 51 Thür. Schulgesetz) nach sich.

Rechtsgrundlage: Thüringer Schulordnung (ThürSchO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011; Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018

Alle Fachlehrer sichern die konsequente Umsetzung dieser Regelungen ab.

gez. Heike Haun-Jenoch
Schulleiterin